



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE

ECB-PUBLIC

Ausschreibung

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Europäische Zentralbank

1 Einleitung

Die Europäische Zentralbank (EZB) sucht derzeit einen geeigneten, in Banken- und Finanzfragen anerkannten und erfahrenen Kandidaten (männlich/weiblich) für die Position des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums ab dem 1. Januar 2019.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 („SSM-Verordnung“) wurden der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen und der einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) errichtet. Der SSM besteht aus der EZB und den nationalen zuständigen Behörden jener Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wobei die Möglichkeit vorgesehen ist, eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, einzugehen. Die EZB ist insgesamt für die Funktionsfähigkeit des einheitlichen Aufsichtsmechanismus verantwortlich.

Die Planung und Ausführung der der EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben erfolgt durch das Aufsichtsgremium als internes Organ der EZB. Das Aufsichtsgremium setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, vier Vertretern/Vertreterinnen der EZB und einem Vertreter/einer Vertreterin der nationalen zuständigen Behörde in jedem Mitgliedstaat, der am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnimmt („teilnehmender Mitgliedstaat“), zusammen. Handelt es sich bei der zuständigen Behörde nicht um eine Zentralbank, so kann das Mitglied des Aufsichtsgremiums beschließen, einen Vertreter/eine Vertreterin der Zentralbank des Mitgliedstaats teilnehmen zu lassen. Das Aufsichtsgremium hat aus den Reihen seiner Mitglieder einen Lenkungsausschuss mit kleinerer Zusammensetzung eingerichtet, der seine Tätigkeiten, einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsgremiums, unterstützt. Der Lenkungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern, einschließlich des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und eines Vertreters/einer Vertreterin der EZB. Alle Mitglieder des Aufsichtsgremiums handeln im Interesse der Union als Ganzes.

Im Auswahl- und Ernennungsverfahren werden die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet.

Die EZB unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament vom 30. November 2013 und dem Memorandum of Understanding mit dem Rat der Europäischen Union vom 11. Dezember 2013 ordnungsgemäß über das Verfahren.

2 Aufgaben

Im Einklang mit der Verordnung zur Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus und unbeschadet etwaiger anderer Aufgaben, die der EZB-Rat dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zuweisen könnte, ist der/die Vorsitzende für die folgenden besonderen Aufgaben verantwortlich:

- Leitung des Aufsichtsgremiums;
- Leitung des Lenkungsausschusses des Aufsichtsgremiums;
- Vorstellung des Jahresberichts der EZB über die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben öffentlich im Europäischen Parlament und in der Euro-Gruppe im Beisein von Vertretern der teilnehmenden Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist;

- auf Ersuchen der Euro-Gruppe Teilnahme an Anhörungen der Euro-Gruppe über die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der EZB im Beisein von Vertretern der teilnehmenden Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist;
- auf Ersuchen des Europäischen Parlaments Teilnahme an Anhörungen der zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments über die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der EZB; sowie, auf Ersuchen, Führung vertraulicher, die Aufsichtsaufgaben der EZB betreffender Gespräche unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments, sofern solche Gespräche für die Ausübung der Befugnisse des Europäischen Parlaments nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich sind;
- auf Einladung eines nationalen Parlaments eines teilnehmenden Mitgliedstaats Teilnahme an einem Gedankenaustausch über die Aufsicht über Kreditinstitute in diesem Mitgliedstaat gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen nationalen Behörde.

Darüber hinaus erstatten die Mitarbeiter, die mit der Wahrnehmung der der EZB durch die Verordnung zur Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben befasst sind, dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums entsprechend den Vorgaben des EZB-Rats und des Direktoriums der EZB Bericht.

Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums nimmt seine bzw. ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

3 Qualifikationen, Erfahrung und Kenntnisse

Bewerber (männlich/weiblich) müssen die folgenden Kriterien (bei Ablauf der Bewerbungsfrist) erfüllen. Sie:

- müssen im Besitz der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der EU und aller bürgerlichen Ehrenrechte sein;
- müssen eine in Banken- und Finanzfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit sein und unter anderem über umfassende Berufserfahrung in den Bereichen der Finanzaufsicht oder der Makroaufsicht oder in beiden Bereichen verfügen;
- müssen umfangreiche Erfahrung in der Leitung und Entwicklung eines Teams auf Führungsebene haben sowie entsprechende Leistungen auf strategischer und operativer Ebene eindeutig nachweisen;
- müssen über umfassende Führungserfahrung verfügen, wozu das erfolgreiche Führen und Management von Teams hoch qualifizierter, vorzugsweise mehrsprachiger und multikultureller Mitarbeiter gehört;
- müssen fließende Englischkenntnisse und gute Kenntnisse mindestens einer weiteren Amtssprache der EU haben; und
- dürfen nicht Mitglied des EZB-Rats sein.

Darüber hinaus sollten Bewerber idealerweise über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen:

- Gründliche Kenntnis der EU-Organe und der Beschlussfassungsverfahren der EU sowie anderer Prozesse auf europäischer und internationaler Ebene, die einen Bezug zur Tätigkeit der EZB aufweisen;
- Gründliche Kenntnis der Aufgaben und Arbeitsweise der EZB;
- Erfahrung in der Leitung hochrangiger Ausschüsse/Gruppen, vorzugsweise in einem internationalen Umfeld;
- Ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit, interpersonelle Kompetenz, Kompetenzen in den Bereichen Einflussnahme und Verhandlungsführung mit der Fähigkeit, mit den beteiligten Akteuren inner- und außerhalb der EU Arbeitsbeziehungen aufzubauen, die von Vertrauen geprägt sind;

- Gute Kenntnisse in anderen EU-Sprachen.

4 Beschäftigungsbedingungen

Die Beschäftigungsbedingungen für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums, insbesondere sein bzw. ihr Gehalt sowie seine/ihre Pensionen und weitere Sozialleistungen sind in einem Vertrag mit der EZB geregelt und werden vom EZB-Rat festgelegt.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; eine Wiederernennung ist nicht zulässig.

Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Frankfurt am Main (Deutschland), wo die EZB ihren Sitz hat.

5 Unabhängigkeit und ethische Standards

Der/Die Vorsitzende muss unabhängig und objektiv im Interesse der EU insgesamt handeln und darf Weisungen von Organen oder Einrichtungen der EU, Regierungen der Mitgliedstaaten oder öffentlichen oder privaten Stellen weder einholen noch entgegennehmen.

Sobald der/die Vorsitzende ernannt ist, wird er/sie zum/zur Vollzeitbeschäftigten und darf keine anderen Ämter bei zuständigen nationalen Behörden innehaben.

Von dem/der Vorsitzenden wird erwartet, dass er/sie die höchsten ethischen Standards einhält, wodurch seiner oder ihrer Verantwortung für den Schutz der Integrität und des Ansehens der EZB und des SSM Rechnung getragen wird. Insbesondere wird er oder sie Verschwiegenheitspflichten und Beschränkungen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses („Cooling-off“-Zeiten) unterliegen, um mögliche Interessenskonflikte, die aus einer späteren Beschäftigung innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Amtszeit resultieren, bereits im Vorfeld zu bewerten und zu verhindern.

6 Auswahl und Ernennung

Das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des/der Vorsitzenden wird im Einklang mit den in der Verordnung zur Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus festgelegten Anforderungen und den Vereinbarungen über die vorgenannten Rechenschaftspflichten gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union durchgeführt. Das Verfahren umfasst die folgenden Schritte:

1) Vorauswahl

Der EZB-Rat beruft einen Vorauswahlausschuss ein, der die Bewerbungen anhand der in dieser Ausschreibung enthaltenen Kriterien bewertet. Auf der Grundlage seiner Beurteilung der Bewerbungen führt der Vorauswahlausschuss mit den am besten geeigneten Kandidaten Gespräche und nimmt an einem von einem externen Dienstleister durchgeführten Leadership Assessment teil. Der Vorauswahlausschuss legt dem EZB-Rat eine Auswahlliste geeigneter Kandidaten sowie einen Beurteilungsbericht zur Prüfung vor.

2) Unterrichtung des Europäischen Parlaments und der Rats der EU

Die EZB unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und den Rat der Europäischen Union über die Zusammensetzung des Bewerberangebots für die Stelle des/der Vorsitzenden (Anzahl der Bewerbungen, Art der beruflichen Kompetenzen, ausgewogene Zusammensetzung nach Geschlechtern und Staatsangehörigkeit usw.) und stellt ihm die vom EZB-Rat genehmigte Auswahlliste der Kandidaten zur Verfügung. Das Aufsichtsgremium erhält ebenfalls die Auswahlliste.

3) Vorschlag des EZB-Rats und Zustimmung des Europäischen Parlaments

Nach Anhörung des Aufsichtsgremiums legt der EZB-Rat dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für die Ernennung des/der Vorsitzenden, der/die aus der vom Vorauswahlausschuss vorbereiteten Auswahlliste ausgewählt wurde, zusammen mit schriftlichen Erläuterungen der zugrunde liegenden Erwägungen beim Europäischen Parlament zur Zustimmung vor.

4) Ernennung durch den Rat der Europäischen Union

Nachdem das Europäische Parlament dem Vorschlag des EZB-Rats zugestimmt hat, verabschiedet der Rat der Europäischen Union einen Durchführungsbeschluss, um den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu ernennen. Der Rat der Europäischen Union fasst diesen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit; die Stimmen jener Mitglieder, die nicht aus teilnehmenden Mitgliedstaaten stammen, werden dabei nicht berücksichtigt.

7 Bewerbungsverfahren

Bewerbungen sind per Einschreiben oder durch einen privaten Kurierdienst **bis spätestens 24. August 2018** (es gilt das Datum des Poststempels bei Einschreiben oder privatem Kurierdienst) an folgende Anschrift zu senden:

European Central Bank, President's office, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt, Germany

Die EZB behält sich das Recht vor, die Bewerbungsfrist durch Veröffentlichung einer neuen Bewerbungsfrist zu verlängern.

8 Datenschutzerklärung

Die EZB verarbeitet alle personenbezogenen Daten von Bewerbern gemäß den EU-Datenschutzbestimmungen¹.

Die EZB kontrolliert die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens für diese Ausschreibung. Der Generaldirektor Personal, Budget und Organisation der EZB ist mit der Verarbeitung betraut.

Der Zweck der Datenverarbeitung besteht darin, die Auswahl und Ernennung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums durchzuführen. Sämtliche personenbezogene Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Artikel 26 Absatz 3 der SSM-Verordnung von der EZB erhoben und verarbeitet.

Die Empfänger der personenbezogenen Daten der Bewerber sind die Mitglieder des Vorauswahlausschusses sowie die Mitglieder des EZB-Rats. Personenbezogene Daten der in die engere Wahl gezogenen Kandidaten werden an den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und den Rat der Europäischen Union weitergeleitet, die auch der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterliegen. Darüber hinaus wird die EZB relevante personenbezogene Daten an das externe Unternehmen PwC EU Services EESV in Brüssel, Belgien, übermitteln, das eine gesonderte Beurteilung der maßgeblichen Führungskompetenzen durchführt und für das strenge Vertraulichkeits- und Datenschutzstandards gelten.

Die EZB darf die Daten des erfolgreichen Kandidaten für einen Zeitraum von fünf Jahren a) ab dem Ende der Amtszeit oder b) ab dem Datum der letzten Pensionszahlung an den Kandidaten aufbewahren. Danach werden die Daten in geeigneter Weise gelöscht. Die Daten der abgelehnten Kandidaten werden während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss des Auswahlverfahrens aufbewahrt und danach gelöscht. Bei Rechtsstreitigkeiten werden die oben genannten Aufbewahrungsfristen um zwei Jahre nach Abschluss der relevanten Verfahren verlängert.

Die Bewerber haben Anspruch auf Zugang zu ihren Daten, auf Beschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Berichtigung ihrer persönlichen Daten und unter bestimmten Bedingungen auf unwiderrufliche Löschung von Daten, die sich auf sie beziehen. Daten zum Nachweis der Einhaltung der Auswahlkriterien dürfen nach dem Ablauf der Frist für diese Ausschreibung jedoch nicht mehr aktualisiert oder berichtigt werden, um die Beachtung der Grundsätze des gleichberechtigten Zugangs und der Nicht-Diskriminierung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass das Auswahlverfahren fundiert, transparent und fair für alle Kandidaten ist.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr und dem Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 17. April 2007 zum Erlass von Durchführungsbestimmungen über den Datenschutz bei der Europäischen Zentralbank (EZB/2007/1).

Die Bewerber haben während des gesamten Verfahrens das Recht auf Zugang zu den Daten, die ihre Beurteilung betreffen. Um die Vertraulichkeit der Beratungen und der Entscheidungsfindung des Vorauswahlausschusses und des EZB-Rats sicherzustellen und um die Rechte und Freiheiten der anderen Bewerber zu schützen, wird der Zugang der Bewerber auf ihre eigenen, von ihnen eingereichten Unterlagen und auf die Teile der Beurteilung beschränkt, die sich auf diese beziehen.

Zur Ausübung ihrer Rechte können sich Bewerber an den Generaldirektor Personal, Budget und Organisation der EZB (OfficeDGHSeniorMgt@ecb.europa.eu) wenden. Fragen zum Datenschutz können an den Datenschutzbeauftragten der EZB (dpo@ecb.europa.eu) gerichtet werden.

Die Bewerber sind berechtigt, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (www.edps.europa.eu) jederzeit Rechtsmittel in Bezug auf die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einzulegen.